

Satzung des Landesverbandes Berlin der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Zuletzt geändert am 20.08.2023

§ 1 Zweck und Name

(1) Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Abstammung, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort „PARTEI“ steht dabei als Apronym für den Namen der Partei.

(3) Der Landesverband Berlin führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Berlin“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Berlin“.

(4) Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin. Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei richtet sich nach der Satzung des Bundesverbandes.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PARTEI werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der PARTEI ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(2) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Landesvorstand verhängt werden.

(3) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

(4) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der PARTEI geahndet werden, sofern der PARTEI schwerer Schaden zugefügt wurde.

(5) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Landesvorstand beim Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgericht ausschließen.

(6) Das Landesschiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(7) Die parlamentarischen Gruppen der PARTEI sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(8) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Auflösung,
2. Ausschluss,
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände.

(9) Der Landesvorstand hat die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband Berlin auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(10) Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gliederung

(1) In Berlin erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in Ortsverbände (OV), wobei sich das Tätigkeitsgebiet auf den jeweiligen Bezirk der Stadt Berlin beziehen soll.

(2) Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 5 Organe

(1) Organe sind der Landesvorstand, der erweiterte Landesvorstand und der Landesparteitag.

(2) Der Landesvorstand vertritt die Partei in Berlin nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter/in oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(3) Dem Landesvorstand gehören mindestens vier Mitglieder an:

1. Ein/Eine Vorsitzende/r,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
4. ein/eine Schatzmeister/in

(4) Der Landesvorstand ernennt und entlässt einzelne Mitglieder durch Beschluss zum erweiterten Landesvorstand. Der erweiterte Landesvorstand vertritt die PARTEI mit nach innen. Eine Begrenzung der Mitglieder besteht nicht. Die Größe des erweiterten Landesvorstandes soll die Untergliederung des Landesverbandes widerspiegeln.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von dem/der Landesvorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von dem/der Landesvorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(8) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder in Berlin kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(9) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.

§ 6 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden. Die Akkreditierung beginnt nicht vor dem Mittag.

(2) Der Landesparteitag wird nach Abstimmung mit dem Vorstand von dem/der Landesvorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail oder Ankündigung auf der öffentlichen Website des Landesverbandes genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Anträge auf Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind. Sie können vom Landesvorstand, einem OV-Vorstand oder den Mitgliedern gestellt werden, sofern mindestens so viele Mitglieder wie der erweiterte Landesvorstand Mitglieder hat, diesen Antrag mitzeichnen. Der Landesvorstand informiert die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag über Beschlussfassungsanträge. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder mit dauerhaftem Wohnsitz in Berlin. Gäste und Presse können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung und dieser Landessatzung.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben.

(3) Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin tritt der Landesverband Berlin mit einer Landesliste an. Unabhängig davon können Ortsverbände eigene Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für das Abgeordnetenhaus und Wahllisten für die jeweilige Bezirksverordnetenversammlung aufstellen.

(4) Bei der Aufstellung der Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen gilt die/derjenige Bewerber/in als gewählt, die/der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Von dieser Regelung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Bewerberaufstellung abgewichen werden.

(5) Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidierenden für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, Zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist berechtigt nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder in Berlin erfolgen.

(2) Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

§ 9 Parteiämter und Erstattungen

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

(3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind. Sie können vom Landesvorstand, einem OV-Vorstand oder den Mitgliedern gestellt werden, sofern mindestens so viele Mitglieder wie der erweiterte Landesvorstand Mitglieder hat, diesen Antrag mitzeichnen. Der Landesvorstand informiert die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag über Änderungsanträge.